



# Amtsblatt der Stadt Vreden



13. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 22. Dezember 2023	Nummer 11/2023
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
01.12.2023	Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem „Garten der Ruhe“	S. 3
13.12.2023	Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2022	S. 9
18.12.2023	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 15.12.2023	S. 10
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (9. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 11
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen der Stadt Vreden vom 11. Juli 2017 in der Fassung vom 22. Juli 2020 (1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 14
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden vom 23. Februar 2022 (1. Änderungssatzung 19. Dezember 2023)	S. 16
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 20
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1978 (42. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 22

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

19.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017 (7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S.25
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021 (3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 31
19.12.2023	Hundesteuersatzung der Stadt Vreden vom 19. Dezember 2023	S. 33
19.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagschulen in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005 (5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)	S. 41

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden**  
als örtliche Ordnungsbehörde



**Allgemeinverfügung  
der Stadt Vreden  
über das Alkoholkonsumverbot  
am Busbahnhof sowie  
auf dem „Garten der Ruhe“**

Die Stadt Vreden erlässt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4, 5, 14 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem nach außen deutlich sichtbarem Rauschzustand ist in den nachfolgenden räumlichen Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
  - a. Im gesamten Bereich rund um den sog. „Neuen Busbahnhof“ am Viehmarkt, begrenzt durch die Wüllener Straße und die Ostendarper Straße (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).
  - b. Im gesamten Bereich des „Alten Friedhofes“ (sog. Garten der Ruhe) entlang der Straße Am Alten Friedhof, begrenzt durch die Ostendarper Straße und die Straße Schabbecke (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).

Die Stadt Vreden kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach dem Gaststättenrecht konzessioniert sind sowie bei der Durchführung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Vreden, wie beispielsweise die Vredener Kirmes.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2024 und wird befristet bis zum 31.12.2024.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgeben.

## **Begründung**

### **1. Sachliche Begründung**

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich Einzelpersonen und Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um dort tlw. exzessiv Alkohol zu konsumieren.

Mit dem hohen Alkoholkonsum sank bei diesen Personengruppen die verhaltensrelevante Hemmschwelle, so dass sie wiederholt durch ihr lautstarkes Auftreten und trunkenheitsbedingtes Verhalten Anwohner und Passanten belästigten. Ferner versetzte das Verhalten dieser Personengruppen viele Bürger in Angstzustände, in deren Folge Bürger diese „Angstbereiche“ immer öfter mieden.

Für Kinder und Jugendliche (insbesondere Schüler) stellt der Bereich des Busbahnhofes dadurch einen sog. „jugendgefährdenden Ort“ i.S.d. § 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG dar, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

Weiterhin blockieren die zum Teil stark alkoholisierten Personengruppen über längere Zeiträume Sitzplätze und öffentliche sanitäre Einrichtungen. Teilweise werden sanitäre Einrichtungen beschädigt oder so manipuliert, dass sie nichtmehr nutzbar sind.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, sodass bereits mehrere Beschwerden über zurückliegende Bierflaschen, Scherben und sonstigen Verunreinigen bei der Stadt Vreden eingingen.

Ferner verrichten immer wieder alkoholisierte Personen ihre Notdurft auf dem anliegenden „alten Friedhof“ (Garten der Ruhe).

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 05.12.2022 ist bis zum 31.12.2023 befristet. Die Situation am Busbahnhof und am „Garten der Ruhe“ hat sich durch die bisherige Allgemeinverfügung stark verbessert. Es ist allerdings zu befürchten, dass ohne eine über den 31.12.2023 hinaus bestehende Allgemeinverfügung die Beschwerden wieder zunehmen werden. Der Alkoholkonsum, der Konsum von berauschenden Mitteln und die daraus entstehenden Belästigungen stellen in diesem Bereich eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Daher wird angeordnet, die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31.12.2024 zu verlängern.

### **2. Rechtliche Begründung**

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter sowie den Staat und seine Einrichtungen.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn – wie oben geschildert – strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die öffentliche Ordnung umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung ist beeinträchtigt, da die alkoholenthemmten Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweisen der überwiegenden Bevölkerung entsprechen.

Ziel des angeordneten Konsumverbotes von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie eines Aufenthaltsverbotes im deutlich sichtbaren Rauschzustand im oben genannten Geltungsbereich ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen. Andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen – insbesondere Kinder und ältere Menschen – vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Durch das Verbot soll der Jugendschutz weiter gewahrt werden und verhindert werden, dass sich ein jugendgefährdender Ort im Sinne von § 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfestigt.

Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Eine Verbotsregelung als Einzelfallentscheidung ist wegen des oft wechselnden Personenkreises und des damit nicht individualisierbaren Regelungsadressaten nicht möglich.

Adressat einer Verbotsregelung ist vielmehr ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis.

Daher ergeht die Verfügung als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des VwVfG.

Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung richtet sich dabei an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Konkret sind das Personen, die alkoholische Getränke oder anderen berauschende Mittel im beschriebenen Geltungsbereich konsumieren und sich dort im nach außen deutlich sichtbarem Rauschzustand aufhalten.

Die Verbote sind erforderlich, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden (ÖSiVO) keine speziellen Normen für ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthalten.

Durch das Alkohol- und Aufenthaltsverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege kann die Belästigung und Gefährdung Dritter vermieden und verhindert werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Alkoholverbot ist insbesondere angemessen, da es sich hier nicht um ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein räumlich abgegrenztes Verbot für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Vredens.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 24 Ziffer 13 OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW (PolG) Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Außerdem können Zwangsmittel wie z.B. Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VwVG angedroht und festgesetzt werden.

Bußgeldbewehrte allgemeine Verstöße z.B. gegen die ÖSiVO können zudem repressiv mit Bußgeldern bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2024. Damit soll gerade der verstärkt in den Sommermonaten festzustellende Aufenthalt zum Alkoholkonsum verhindert werden. Mit dem Zeitablauf der Allgemeinverfügung wird bewertet, ob eine Verlängerung des Verbotszeitraumes notwendig ist.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Rechtsmittels die Verbote der Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass unter den dargelegten Umständen sowie den Erfahrungen mit den einschlägigen Personengruppen weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begangen werden und sich der beanstandete Zustand verfestigt. Diese Einschätzung zwingt zu zeitnahem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

*Hinweis der Verwaltung:*

*Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Um unnötige Kosten zu vermeiden empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.*

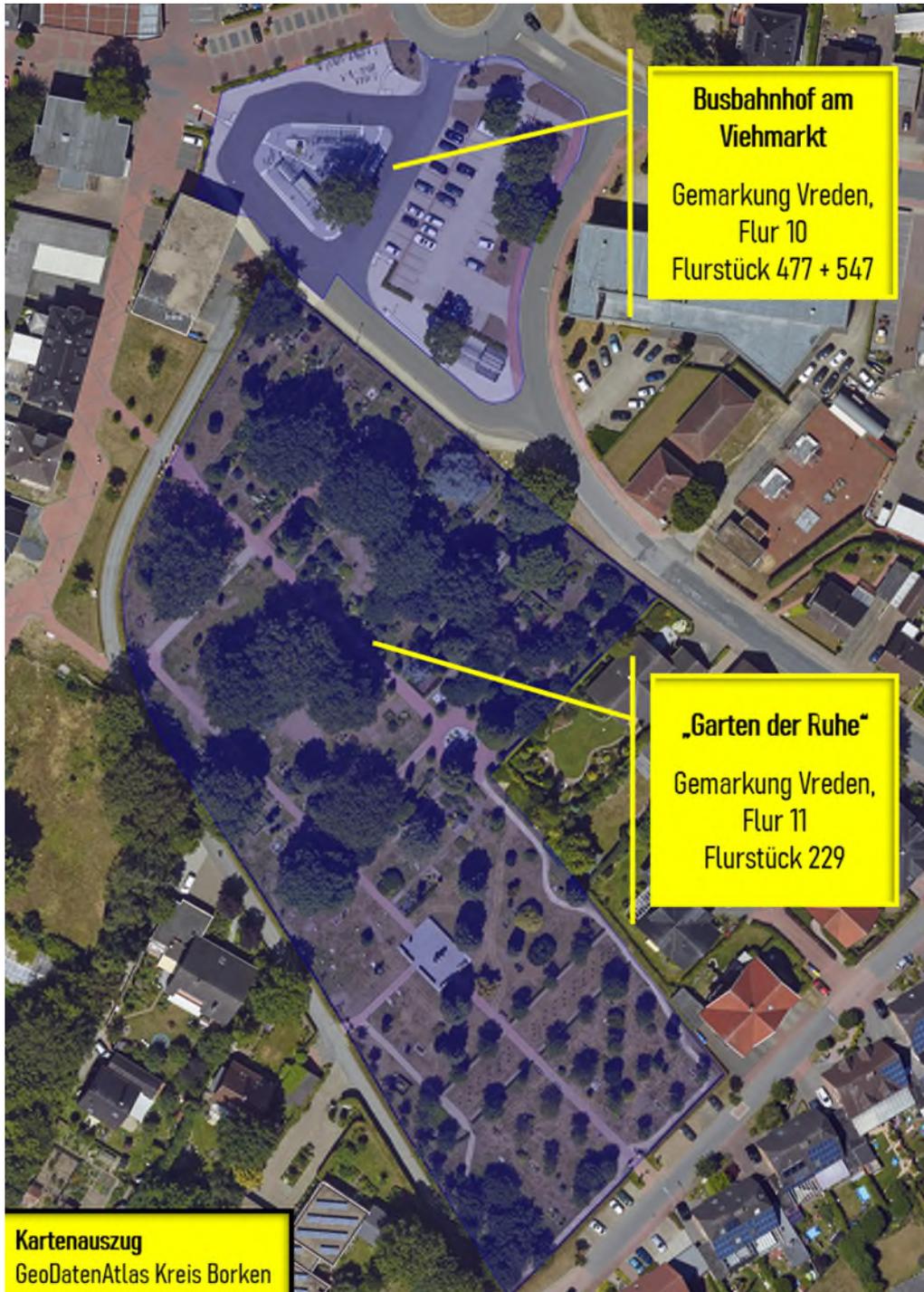
Vreden, 01.12.2023

Stadt Vreden  
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag  
Klaus Ahler  
Fachabteilungsleiter – Bürgerbüro und Ordnung

**Anlage**  
**zur Allgemeinverfügung der Stadt Vreden vom 05.12.2022**

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung



**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 26. Oktober 2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Vreden nahm die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis und beschloss,

- den Jahresabschluss 2022 der Stadt Vreden mit einer Bilanzsumme von 202.697.622,37 € und einen Jahresüberschuss von 2.624.525,22 € festzustellen,
- den Jahresüberschuss von 2.624.525,22 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
- dem Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss 2022 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 307, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024  
vom 15.12.2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Vreden für das Jahr 2024 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Kämmerei, Burgstraße 14, eingesehen werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden ([www.vreden.de](http://www.vreden.de)) einsehbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22. Dezember 2023 bis 16. Januar 2024 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Vreden, 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Stadt Vreden vom 18. November 2012****(9. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Vreden am 15. Dezember 2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4****Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Rat unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Ist die Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (6) Die Aufgaben, die sich aus dem Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 in der zurzeit gültigen Fassung ergeben, werden zur Vorbereitung von Entscheidungen an den Bildungs-, Sport- und Kulturausschuss übertragen. Soweit Angelegenheiten des Denkmalschutzes beraten werden, sollen an den Ausschusssitzungen sachverständige Bürger/Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Absatz 3 lit. a) und d) erhalten folgende Fassungen; Absatz 3 e) entfällt:

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils gesetzlich geltenden Mindestlohn festgesetzt.

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von  
Übergangswohnheimen der Stadt Vreden  
vom 11. Juli 2017 in der Fassung vom 22. Juli 2020  
(1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Benutzungsgebühren**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt Vreden erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen 208,00 € je Person und Monat.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die  
Benutzung des Friedhofs der Stadt Vreden vom 23. Februar 2022  
(1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I****§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Vreden erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung  
für die Benutzung des Friedhofes  
der Stadt Vreden**

**A Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1. Reihengrabstätten**

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) je Sarggrabstätte  | 1.265,00 € |
| b) je Urnengrabstätte | 1.210,00 € |

**2. Wahlgrabstätten**

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) je Sarggrabstätte  | 1.400,00 € |
| b) je Urnengrabstätte | 1.350,00 € |

**3. Rasengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten, anonyme Grabstätten, Aschestreufeld**

- |  |            |
|--|------------|
| a) je Rasengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte    | 1.480,00 € |
| b) je Rasurnengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte | 1.245,00 € |
| c) je (anonyme) Rasengrabgrabstätte (inkl. Grabstättenpflege)  | 1.480,00 € |
| d) je (anonyme) Rasurnengrabstätte (inkl. Grabstättenpflege)   | 1.245,00 € |
| e) je Gemeinschaftsgrabstätte (inkl. Grabstättenpflege)  | 2.050,00 € |
| f) je Aschenverstreuerung  | 245,00 €   |
| g) je Baumbestattung (inkl. Grabstättenpflege) zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabstehle     | 1.300,00 € |

**4. Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr**

- |  |          |
|--|----------|
| a) je Grabstätte für alle unter 1. und 3. aufgeführten Grabstätten (bei den Grabstätten 3a / 3b / 3g zuzüglich Weiterleitung der Kosten für eine einheitliche Grabplatte/Grabstehle) | 185,00 € |
|--|----------|

**5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

- |   |  |
|---|--|
| a) für eine weitere volle Nutzungszeit je Grabstätte die Gebühr zu 2a / 2b und 1a / 1b bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr   |  |
| b) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr und Grabstätte 1 / 30 der Gebühr zu 2a / 2b und 1 / 25 der Gebühr zu 1a / 1b bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr |  |
| c) für eine weitere eingeschränkte Nutzungszeit je Nutzungsjahr der Doppelgrabstätte 1 / 25 der Gebühr zu 3a / 3e / 3g  |  |

**B Beisetzung, Ausgrabung, Umbettung****1. Beisetzung**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Beisetzung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)  | 530,00 € |
| b) Beisetzung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 245,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne                                       | 300,00 € |

**2. Ausgrabung**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Ausgrabung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)  | 360,00 € |
| b) Ausgrabung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 245,00 € |
| c) Ausgrabung einer Urne                                       | 185,00 € |

**3. Umbettung**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Umbettung eines Sarges (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)  | 690,00 € |
| b) Umbettung eines Sarges (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) | 490,00 € |
| c) Umbettung einer Urne                                       | 200,00 € |

**4. Abräumen einer Grabstätte**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist                                   | 280,00 € |
| b) Jährliche Gebühr für die Pflege eines abgeräumten Grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist | 60,00 €  |

**C Nutzung von Friedhofseinrichtungen**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Nutzung der Kühl-/Leichenzelle/Abschiedsraum | 120,00 € |
| b) Nutzung der Aussegnungshalle                 | 100,00 € |
| c) Nutzung des Sezierraumes                     | 60,00 €  |
| d) Nutzung des Klimaraums                       | 60,00 €  |

**D Sonstiges**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| b) Grabmalgenehmigung                             | 30,00 € |

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung**



**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden  
vom 30. November 2016**

**(7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
- |       |  |                 |
|-------|--|-----------------|
| ein   | 40-I-Restmüllgefäß .....                         | 92,04 €/Jahr    |
| ein   | 80-I-Restmüllgefäß .....                         | 156,36 €/Jahr   |
| ein   | 120-I-Restmüllgefäß .....                        | 202,44 €/Jahr   |
| ein   | 240-I-Restmüllgefäß .....                        | 343,44 €/Jahr   |
| einen | 1100-I-Container mit 14-tägiger Leerung .....    | 1.048,80 €/Jahr |
| einen | 1100-I-Container mit wöchentlicher Leerung ..... | 2.070,00 €/Jahr |

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 - 6 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt

je 120-l-Gefäß .....	70,44 €/Jahr,
je 240-l-Gefäß .....	111,24 €/Jahr.

- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 0,00 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
1. Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m<sup>3</sup>).....5,00 €
  2. Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.) je m<sup>3</sup> .....10,00 €
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die  
Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 19. Dezember 1978**

**(42. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 6 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:**

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- |    |                                       |        |
|----|---------------------------------------|--------|
| a) | des Anliegerverkehrs                  | 1,24 € |
| b) | des inner- und überörtlichen Verkehrs | 1,02 € |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 Buchstaben a) und b) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 2).

2. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2), wird bezüglich der nachstehend unter „Alle weiteren Straßen werden wie folgt eingestuft“ aufgeführten Straßen- und Gebietsangaben wie folgt geändert:

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anliegerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
<b>Bisher</b> – Graf-von-Moltke-Straße	(x)	
<b>Neu</b> – Graf-von-Moltke-Straße vom Kardinal-von-Galen-Platz bis zum Rad-/Fußweg, der zum Sachsenring führt	R/W	
<b>Neu</b> – Graf-von-Moltke-Straße von der von-Stauffenberg-Straße bis zur Bernhard-Letterhaus-Straße inkl. Gleichnamiger Stichstraße	(x)	
<b>Bisher</b> – Kardinal-von-Galen-Platz	R/W	
<b>Neu</b> – Kardinal-von-Galen-Platz von der Wikbertstraße bis zur Graf-von-Moltke-Straße	R/W	
<b>Neu</b> – Kardinal-von-Galen-Platz vom Grundstück Kardinal-von-Galen-Platz 1 bis zur Straße Im Vree	(x)	
<b>Neu</b> – Achter Süringe	(x)	
<b>Neu</b> – Gottfried-Leibnitz-Ring	(x)	
<b>Ändern</b> – Bischof-Tenhumberg-Straße ändern Dorfallee		R/W

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Vreden über die Erhebung  
von Gebühren für die fließenden  
Gewässer II. Ordnung  
vom 29. November 2017****(7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)

hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung beschlossen:

**Artikel I****§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Stadt Vreden werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter

Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt (C-Beiträge). Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet der Stadt Vreden:

- Großemast-Gaxel
- Ellewicker-Crosexwicker-Feld
- Unteres Berkelgebiet
- Oberes Berkelgebiet
- Ölbachgebiet
- Flörbachgebiet
- Untere Aa/ Wittes Venn

### **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

### **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt Vreden legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

### **§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Stadt Vreden, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet der Stadt Vreden sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers.

### **§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**3 Abs 4 erhält folgende Fassung:**

Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel schriftlich Kenntnis erhält.

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

**§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie Äcker, Wiese, Wald, Blumenbeet und Rasen mehr aufweisen.

**§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

**§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung**

Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Vreden prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei

Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Vreden im Wege der Schätzung ermittelt.

#### **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt Vreden kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung bzw. ergänzend zu diesem, die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuelle Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden, um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen zu ermitteln. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Vreden zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Vreden die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (=unbefestigte) Fläche geschätzt.

#### **§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldnerin oder als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

#### **§ 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:**

Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Vreden liegen, beträgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:   | 0,03793 € |
| - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr: | 0,00030 € |

**§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 und 7 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 10 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- p) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen  
in der Stadt Vreden  
vom 08. Dezember 2021****(3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 Abwasserabgabengesetz Nordrhein- Westfalen- AbwAG NRW (GV. NRW. S. 559), Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 Absatz 5** erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 beträgt 0,26 €.

**§ 11 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 98,22 € je Entleerung und 27,85 €/m<sup>3</sup> abgefahrener Klärschlammmenge. Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 18,00 €/m<sup>3</sup> Frischwasser erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden**

## **Hundesteuersatzung der Stadt Vreden vom 19. Dezember 2023**

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

#### **Präambel**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1** **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Vreden.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Vreden gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## **§ 2** **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 60,- Euro;
  - b) zwei Hunde gehalten werden 96,- Euro je Hund;
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 132,- Euro je Hund;
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 504,- Euro;
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 624,- Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
  - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die

eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vreden aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch Vereinigungen, Verbänden oder Personen, deren Hunde ausschließlich sozialen oder mildtätigen Zwecken dienen, gewährt.
- (4) Des Weiteren wird Steuerbefreiung Hundehaltern auf Antrag für ein Jahr gewährt, die einen Hund aus einem Tierheim nicht nur vorübergehend aufnehmen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 - 4 nicht gewährt.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 20 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist,
  - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Vreden anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - c) einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 lit. a - lit. c nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, frühestens jedoch zum 1. des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes bei der Stadt eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Steuermarke an die Stadt Vreden zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke werden dem Hundehalter die Kosten für den Ersatz der Steuermarke berechnet. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter

darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung - AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2009, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen  
in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005****(5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2023)**

Aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 4 Absatz 5 und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366,3862), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl I Nr. 354) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4****Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule haben die Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahreseinkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im vorgenannten Sinne sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten

öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Dabei gilt folgende Staffelung:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 14.725 €	16 €
bis 29.450 €	38 €
bis 44.176 €	77 €
bis 58.900 €	115 €
ab 58.901 €	154 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagsgrundschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind der monatliche Mindestbeitrag zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Personensorgeberechtigten der Stadt Vreden schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zur Begleichung der Beiträge ist der Stadt Vreden ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bei der Stadt Vreden bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Vorlage der Einkommensnachweise neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen, die zu geringeren Elternbeiträgen führen, sind nach rechtsgültigem Bescheid nicht mehr möglich.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp